

Merkblatt der Stadt Donauwörth

Förderprogramm Lastenfahrrad und Fahrradanhänger

Stand: 15. Januar 2026

Energie- und Klimaschutzmanagement

Inhalt

Definition Bewilligungsbescheid und Bewilligungszeitraum.....	2
1. Was ist zu beachten?.....	2
2. Förderprogramm Lastenfahrräder und Fahrradanhänger	2
2.1 Förderziel.....	2
Definition Pedelec, E-Bike, S-Pedelec.....	3
2.2 Gegenstand der Förderung	3
2.3 Art und Umfang der Förderung.....	4
2.4 Antragsberechtigte / Gebietseingrenzung	4
2.5 Antragstellung, Bewilligung, benötigte Unterlagen	4
a. Antrag einreichen	4
b. Bewilligung	4
c. Unterlagen	4
d. Verlängerung des Bewilligungszeitraums	5
2.6 Inkrafttreten und Befristung des Förderprogramms	5
3. Auszahlung	5
4. Doppelförderung	5
5. Zweckbindungsfrist, Widerruf, Weiterveräußerung, Beschädigung,	6
6. Insolvenz der antragsstellenden Person, Subventionsrecht	6
7. Hinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	6

Das vorliegende Merkblatt regelt die Bedingungen unter denen die Förderung beantragt beziehungsweise gewährt wird.



Definition Bewilligungsbescheid und Bewilligungszeitraum

Bewilligungsbescheid: Nach Eingang und Prüfung des vollständig ausgefüllten Förderantrags und der eventuell zusätzlich benötigten Dokument(e) erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid.

Bewilligungszeitraum: Unter Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, in dem die bewilligte Maßnahme spätestens durchgeführt und beendet werden muss. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides.

1. Was ist zu beachten?

- ✓ Nur volljährige Personen können eine Förderung erhalten.
- ✓ Die antragstellende Person muss mit der Person, die in den Nachweisen (siehe Ziffer 2.5.c.) genannt wird, identisch sein.
- ✓ Veraltete Antragsdokumente können weiterhin genutzt werden, allerdings finden dabei nur die Bedingungen Anwendung, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der gültigen Fassung dieses Merkblattes enthalten sind. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.
- ✓ Die Maßnahme kann zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits begonnen sein. Jedoch müssen die im Förderprogramm genannten Fristen eingehalten werden (siehe Ziffer 2.6: Inkrafttreten und Befristung der Förderungen)
- ✓ Pro antragstellende Person wird pro Förderprogramm und im jeweiligen Förderzeitraum maximal ein Fördergegenstand gefördert
- ✓ Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums um bis zu 3 Monate ist in der Regel auf Antrag möglich. Alle Bedingungen zur Verlängerung sind unter Ziffer 2.5 d. beschrieben.
- ✓ Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Donauwörth. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.
- ✓ Förderanträge können per Onlineformular eingereicht werden (wenn vorhanden), per E-Mail an stefan.roesch@donauwoerth.de oder per Brief an Stadt Donauwörth, Energie- und Klimaschutz, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, geschickt werden.
- ✓ Dieses Merkblatt und der Förderantrag ist ebenfalls im Rathaus, in Papierform erhältlich.

2. Förderprogramm Lastenfahrräder und Fahrradanhänger

2.1 Förderziel

Das Ziel der Förderprogramme ist, dem Leitbild Klimaschutz der Großen Kreisstadt Donauwörth zu folgen.

Sie unterstützen dabei, die beschlossenen Minderungspfade (30% Energieverbrauchsreduktion im Verkehrssektor bis 2030) einzuhalten und die Folgen des Klimawandels abzumildern.

Mit dem kommunalen Förderprogramm für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger möchte die Stadt Donauwörth den Radverkehrsanteil beim Transport von Personen und privaten Gütern erhöhen. Ein Anreiz für zukunftsfähige Mobilitätslösungen wird geschaffen.

Dies hat eine Reduzierung von Fahrten des motorisierten Individualverkehrs, sowie räumlichen Entlastung zur Folge. Die lokalen Treibhausgasemissionen sinken, Lärm wird gemindert und die Luftqualität und damit die Lebensqualität steigt.

Definition Pedelec, E-Bike, S-Pedelec

Pedelec: Elektrisches Fahrrad mit einer Motorunterstützung bis 25 km/h. Häufig wird dies im deutschsprachigen Raum als E-Bike bezeichnet.

E-Bike/S-Pedelec: Elektrisches Fahrrad mit einer Motorunterstützung bis 45 km/h.

2.2 Gegenstand der Förderung

- ✓ Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. Lastengewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Die Lastenräder sind speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert, d.h. dass die Fahrräder eine zusätzliche Transportfläche bzw. Transportkiste aufweisen. Sogenannte "Leicht-Lastenräder" in gewohnter Fahrradoptik mit lediglich verstärktem Rahmen und z.B. leistungsfähigeren Gepäckträgern sind hiermit nicht gemeint und somit nicht förderfähig.
- ✓ Ebenso gefördert werden Fahrradanhänger, die für den Transport von Lasten und/oder Personen mit einer Mindestzuladung von 25 kg zugelassen sind.
- ✓ Nicht förderfähig sind E-Bikes/S-Pedelecs, sowie nachträglich vorgenommene An- und Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, Pedelecs oder E-Bikes/S-Pedelecs, sowie Zubehör
- ✓ Förderfähige Nutzung: Die auf der Grundlage dieses Merkblattes geförderten Lastenfahrräder müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist (3 Jahre) für gemeinnützige oder private Zwecke genutzt werden.
- ✓ Förderfähige Anschaffungsart (siehe Ziffer 2.3)

Gefördert werden

- der Neukauf von Lastenfahrrädern
- der Neukauf von Fahrradanhängern
- das private Leasing von neuen Lastenfahrrädern mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten.
- Kauf von gebrauchten Lastenfahrrädern (Eine gewerbliche (B2C) Rechnung (inklusive Rechnungsnummer, Umsatzsteuer, Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Gewährleistung von mindestens 12 Monaten) ist vorzulegen)

Nicht gefördert werden

- Privatkäufe
- Gebrauchte Fahrradanhänger

Die Antragstellenden erhalten einen Aufkleber, der auf dem Förderobjekt angebracht werden kann.

2.3 Art und Umfang der Förderung

- Die Förderhöhe für **Lastenräder** (Mindestzuladung 40 kg zzgl. Fahrergewicht) beträgt **25% der Anschaffungskosten** bzw. der Leasingkosten* über 36 Monate
 - **maximal jedoch 500 €** für Lastenfahrräder **mit batterieelektrischer Tretunterstützung** (Pedelec)
 - **maximal 250 €** für Lastenfahrräder **ohne batterieelektrischer Tretunterstützung**
- Die Förderhöhe für **Fahrradanhänger** (Mindestzuladung 25 kg) beträgt **30 % der Anschaffungskosten** bzw. der Leasingkosten* über 36 Monate, **maximal jedoch 200 €**.

*Eine Kombination mit Firmenrad-, Betriebsrad-, oder Dienstradleasingangeboten oder ähnlichem, die in der Regel über die Arbeitgeberin, bzw. den Arbeitgeber angeboten wird, ist nicht förderfähig.

2.4 Antragsberechtigte / Gebietseingrenzung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Donauwörth und gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in Donauwörth.

Nicht antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe und Unternehmen, freiberuflich tätige Personen, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und deren Tochtergesellschaften sowie politische Parteien.

2.5 Antragstellung, Bewilligung, benötigte Unterlagen

Antragsstellung

Die Förderung ist mit dem Vordruck, bzw. Onlineformular, die auf der Webseite bei der Stadt Donauwörth erhältlich sind zu beantragen.

Der Vordruck ist ebenfalls im Zimmer 106 im Rathaus erhältlich. Weitere Informationen und Fragen zu den Förderungen werden gerne telefonisch unter 0906 789 106 beantwortet.

Bewilligung

a. Antrag einreichen

Bedingung für die Bewilligung ist ein vollständig ausgefülltes Antragsformular, sowie ein Angebot für den Fördergegenstand. Alternativ können die unter Ziffer 2.5.d. aufgeführten Unterlagen oder Teile davon dem Antrag beigelegt werden.

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Nach der Prüfung des eingereichten Antrags, erhält die antragstellende Person, falls noch Fördermittel zur Verfügung stehen, einen Bewilligungsbescheid.

b. Bewilligung

Der Stichtag für den Bewilligungszeitraum ist das Datum des Bewilligungsbescheides.

Der Bewilligungszeitraum für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger beläuft sich auf 3 Monate.

c. Unterlagen

Mit dem Förderantrag muss mindestens ein Angebot eingereicht werden.

Mit dem Förderantrag oder innerhalb des Bewilligungszeitraums sind folgende Unterlagen einzureichen:



- Kopie des Kaufvertrages / Leasingvertrages, inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder eine Kopie des Kontoauszugs
- Datenblatt, bzw. technische Unterlagen, die eine Erfüllung von Ziffer 2 (Gegenstand der Förderung) nachweisen
- Foto des geförderten Objektes
- Gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen sowie Körperschaften: Nachweis, dass sich der Sitz ihrer Niederlassung in Donauwörth befindet und eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer.

d. Verlängerung des Bewilligungszeitraums

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Der Antrag muss schriftlich, per E-Mail oder telefonisch (0906 789-106) vor dem Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht werden.

Hinweis: Bei Versand des Förderantrags und / oder der Unterlagen mit der Post zum Ende des Bewilligungszeitraumes ist daran zu denken, dass die Dokumente frühzeitig und rechtzeitig verschickt werden.

In der Regel wird eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums um 3 Monate gewährt. Eine Verlängerung über das in Ziffer 2.6 genannte Beendigungsdatum des Förderprogramms (30. April 2028) hinaus ist nicht möglich. In dem Fall verkürzt sich der Verlängerungszeitraum entsprechend.

2.6 Inkrafttreten und Befristung des Förderprogramms

Bedingung für die Förderung sind die nachfolgend genannten Befristungszeiträume.

Für die Fördergegenstände Lastenfahrräder und Fahrradanhänger gilt eine Befristung von 2 Jahren. Eine Antragsstellung und der Erwerb muss zwischen 1. Mai 2024 und 30. April 2028 liegen.

Das Datum des Förderantrags, des Kaufvertrages und der Rechnung bzw. des Leasingvertrages darf nicht vor dem 1. Mai 2024 oder nach dem 30. April 2028 liegen.

Die Förderung endet am 30. April 2028.

Wichtig: Für Förderanträge und Unterlagen, die nach dem 30. April 2028 eingehen, stehen keine Fördermittel mehr zur Verfügung, auch wenn der Förderantrag und/oder die Unterlagen ein Datum vor dem 30. April 2028 tragen. Entscheidend ist der Emaileingang, bzw. der Eingangsstempel im Rathaus.

Hinweis: Bei Versand des Förderantrags und / oder der Unterlagen mit der Post zum Ende der Frist ist daran zu denken, dass die Dokumente frühzeitig und rechtzeitig verschickt werden.

3. Auszahlung

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Prüfung der Unterlagen per Banküberweisung.

4. Doppelförderung

Eine Doppelförderung (Kumulierung mit anderen Förderprogrammen) ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen z.B.

des Bundes, des Landes Bayern, des Landkreises Donau-Ries oder der Stadt Donauwörth beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

5. Zweckbindungsfrist, Widerruf, Weiterveräußerung, Beschädigung, ...

Die Zweckbindungsfrist beträgt 3 Jahre. Der Zeitraum beginnt mit Rechnungsdatum (im Falle von Leasing kann auch das Leasing-Vertragsdatum den Beginn definieren). Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen wird der Bewilligungsbescheid nach § 48 ff. VwVfG (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) zurückgenommen bzw. widerrufen.

Der Weiterverkauf einer geförderten Sache oder die Kündigung eines Leasingvertrages ist frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Förderbetrages förderunschädlich zulässig. Die antragstellende Person verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf oder eine vorzeitige Kündigung der Stadt Donauwörth zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen. Die Stadt Donauwörth behält sich vor, die Haltung bzw. Nutzung des Fahrzeugs zu kontrollieren.

Wenn vor Ablauf von 3 Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides die geförderte Sache aufgrund einer Beschädigung, eines Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr nutzbar ist, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend anteilig zurückzuzahlen. Der Antragssteller ist verpflichtet, dies der Stadt Donauwörth unverzüglich mitzuteilen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde (siehe Ziffer 6).

6. Insolvenz der antragstellenden Person, Subventionsrecht

Über das Vermögen der antragstellenden Person darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt und eröffnet worden sein.

Die Angaben im Antrag sowie die dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) (Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen), sowie Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG) (Subventionsstrafrecht).

U. a. machen sich Antragsstellende wegen Subventionsbetrugs strafbar, wenn die antragstellende Person über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die antragstellende Person vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wenn die antragstellende Person gegen die auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

7. Hinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Donauwörth, vertreten durch Oberbürgermeister Jürgen Sorré, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906 789-0, E-Mail: stadt@donauwoerth.de.

Die Daten werden erhoben, um die beantragte Förderung für Kleinst-Photovoltaik bearbeiten zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DSGVO.

Zugang zu personenbezogenen Daten haben nur die Stellen, die diese für die Durchführung der oben genannten Aufgabe benötigen. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Es erfolgt keine Datenübermittlung in Staaten außerhalb der EU.

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie diese zur Erfüllung der Aufgabe benötigt werden. Es besteht ein Auskunftsrecht über gespeicherte Daten. Anfragen und Beschwerden werden wir an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Donauwörth weiterleiten, den Sie selbst unter Stadt Donauwörth, Datenschutzbeauftragter, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906 789-0, E-Mail: datenschutz@donauwoerth.de, erreichen können. Auf Verlangen werden Daten sofort gelöscht, wir weisen aber darauf hin, dass wir dann in der Ausübung unserer Aufgaben eingeschränkt sind.

Die Stadt Donauwörth behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.